

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Bronnwiesenweg Ost – 2. Änderung“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium eingegangen am 23.06.2017	Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 03.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf– jeweils direkt Stellung.	
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.	
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 20.06.2017	Am Verfahren wurden die Ämter Baurechtsamt Straßenbauamt Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. <u>Baurechtsamt</u> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

	<p>2. <u>Straßenbauamt</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass für den weiteren Bau im Norden keine weitere Zufahrt vom Bronnwiesenweg vorgesehen ist und ggfs. bestehende Zufahrten genutzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es entsteht keine weitere Zufahrt vom Bronnwiesenweg.</p>
	<p>3. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. In der Schallimmissionsuntersuchung von W&W Bauphysik vom 04.09.97 (Projekt-Nr. 97012) wurden Empfehlungen gegeben, die auch in den aktuellen Bebauungsplan übernommen wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Es wird darum gebeten, das beiliegende Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>(Anlage)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>

	<p>die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Gelangt man aufgrund hydrogeologischer, örtlicher oder finanzieller Gegebenheiten zu dem Ergebnis, dass eine dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers nicht machbar ist, so sind die entsprechenden Nachweise/Entscheidungsfindungen vorzulegen.</p>	
	<p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) des Schmiedbächle überschwemmt (vgl. Anlage).</p> <p>In Überschwemmungsgebieten gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Regelungen des § 78 WHG für Baumaßnahmen im Bebauungsplanbereich, beachtet und im Bebauungsplan festgesetzt werden:</p> <p>Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ausnahmsweise zulassen, wenn das Vorhaben</p> <p>1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich</p>	<p>In Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurde eine mögliche Fläche zur Schaffung des Retentionsraumausgleichs gefunden. Die erforderlichen Genehmigungsunterlagen werden derzeit erstellt und vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.</p>

	<p>beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird <p>oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Dazu muss bei der zuständigen Behörde ein formloser Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung eingereicht werden, in dem die Erfüllung der o. g. vier Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 WHG nachgewiesen wird. Der durch die Maßnahme verlorengelassene Retentionsraum ist zu bilanzieren und der Retentionsausgleich ist im Lageplan und in Schnitten darzustellen.</p> <p>Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG ist gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die Gemeinde, die gemäß § 82 Abs. 6 WG der Weisung der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreises unterliegt.</p> <p>Sofern nach § 84 Abs. 2 WG gleichzeitig eine baurechtliche Entscheidung für das Bauvorhaben erteilt wird, so entscheidet die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde über die wasserrechtliche Genehmigung. Die Gemeinde unterliegt der Weisung der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Textteil des Bebauungsplanes (Entwurf) auf Seite 4 Nr. f redaktionell zu überarbeiten ist. Es handelt sich um Überschwemmungsgebiete und nicht um hochwassergefährdete Bereiche.</p>	
<p>Verband Region Stuttgart eingegangen am</p>	<p>Die Wohn- und Tagesstätte eines Vereins für Behinderte soll erweitert werden. Zur Schaffung der dafür notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen ist die Änderung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich. Der Erweiterung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

30.05.2017	der Wohn- und Tagesstätte für Behinderte stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	
NetzeBW eingegangen am 20.06.2017	<p><u>Strom:</u> Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft nördlich der Bestandsgebäude eine Niederspannungsfreileitung der Netze BW GmbH. Sollte sich diese Versorgungsleitung als bahuhinderlich erweisen so ist sie vor Aufnahme der Bauarbeiten durch unseren Betriebsservice zu sichern bzw. das Freileitungsnetz entsprechend umzubauen.</p>	Kenntnisnahme. Wird bei der Bauausführung beachtet.
	<p>Westlich des Gebäudes Bronnwiesenweg 11 ist eine Stellplatzfläche ausgewiesen welche das bestehende Hausanschlusskabel der „Wohnstätte für Behinderte“ schneidet. Wir weisen darauf hin, dass diese Leitung, beispielsweise im Falle einer Störung, zu jeder Zeit für uns zugänglich sein muss. Ist dies nicht gewährleistet muss das Anschlusskabel umgelegt werden.</p>	
	<p><u>Gas:</u> Für die Versorgung des geplanten Gebäudes mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Genaue Festlegungen über die Erweiterung unseres Verteilernetzes werden wir im Rahmen einer Anfrage des Bauherren über das Interesse an einem Gashausanschluss treffen.</p>	
	<p>Beauftragte Bauunternehmen sind verpflichtet, unmittelbar vor Aufnahme der Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, Email: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufragen bzw. sich solche zu beschaffen.</p>	

Telekom eingegangen am 21.06.2017	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. (Anlage)	Kenntnisnahme. Wird bei der Bauausführung beachtet.
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
Unitymedia BW GmbH eingegangen am 23.06.2017	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme

Einwendungen von Privatpersonen

Irmgard und Gerhard Stähle Dr.-Hockertz-Str. 30 73635 Rudersberg eingegangen am 27.06.2017	Stellungnahme zum Bebauungsplan „Bronnwiesenweg Ost – 2. Änderung“ in Rudersberg Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten Bebauungsplanentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Wir bitten, den Entwurf so zu ändern, dass weiterhin eine Zufahrtmöglichkeit vom Bronnwiesenweg zu unserem Grundstück Dr.-Hockertz-Straße 30 (Flst. 550) gewährleistet ist.	Der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst. Die Zufahrt wurde im Plan berücksichtigt und kann bestehen bleiben.
	Begründung: Mein Vater (bzw. Schwiegervater) August Fellmeth erklärte sich bereit, zur Verbreiterung der Dr.-Hockertz-Straße einen	

	<p>Teil seines Grundstücks an die Gemeinde Rudersberg abzutreten. Entschädigt wurde er dafür im Jahre 1959 mit der Berechtigung, über einen noch anzulegenden Parkplatz den Zugang zu seinem Anwesen zu nehmen. Diese Erlaubnis wurde am 30. November 1959 vom Bürgermeisteramt Rudersberg ausgestellt. Eine Einschränkung der Geltungsdauer dieser Erlaubnis wurde nicht festgelegt, würde auch keinen Sinn machen, da sie keine Entschädigungsfunktion hätte.</p>	
	<p>Im Zeitraum von 1959 bis heute stellte die Gemeinde Rudersberg immer wieder verschiedene Überlegungen zur Nutzung des Plangebiets an. In allen Planungen wurde unsere Zufahrtsberechtigung einbezogen und entsprechend berücksichtigt. Beispielsweise weist der noch gültige Bebauungsplan i.d.F. vom 26. November 2009 im Norden des Plangebiets die erwähnten Parkplätze aus, über die unser Grundstück angefahren werden kann.</p>	
	<p>Wegen der geschilderten Verbreiterung der Dr.-Hockertz-Straße gibt es jetzt vor unserer Garage nur noch eine unzureichende Stellfläche von ca. 3,10 m Länge (einschließlich Gehweg). Da diese Fläche zum Abstellen eines PKW nicht genügt, ist unsere Garage nur noch eingeschränkt nutzbar. Ein hohes Verkehrsaufkommen und die unübersichtliche Straßenführung wegen der leichten Rechtskurve erzwingen zum Ein- und Aussteigen, sowie zum Be- und Entladen das Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf dem Gehweg. Die Folge ist, dass während dieser Zeit Fußgänger, Kinderwagen usw. vom Gehweg auf die Straße ausweichen und sich in Gefahr begeben müssen. Der Gehweg ist relativ stark frequentiert, da er zu den Ladengeschäften am Ortsausgang führt.</p>	
	<p>Da wir altersbedingt mehr Zeit zum Ein- und Aussteigen benötigen, ist es für uns eine große Erleichterung, die Zufahrt vom Bronnwiesenweg her nutzen zu können.</p>	
	<p>Sollte der Bebauungsplan entsprechend dem Entwurf geändert werden, befürchten wir, dass unsere Zufahrt wegfallen könnte. Neben der geschilderten gefährlichen Verkehrssituation vor unserer Garage würde die Nutzung unseres Grundstücks durch eine fehlende Zufahrt noch stärker eingeschränkt.</p>	
	<p>Es liegt bereits eine Bauvoranfrage des „Vereins für Behinderte, Schorndorf“ zur Errichtung eines Neubaus vor. Nach unse-</p>	

	<p>rer Ansicht ist der geplante Bau nach dem gültigen Bebauungsplan nicht möglich. Wir nehmen deshalb an, dass mit der Planänderung der Wunsch des Bauinteressenten erfüllt werden soll.</p>	
	<p>Andererseits können wir uns nicht vorstellen, dass die Gemeinde Rudersberg die Bebauung und damit die Nutzungserweiterung eines Grundstücks dadurch erreichen will, dass unser Grundstück in mehrfacher Hinsicht (Garage, Zufahrt) entwertet wird. Außerdem widerspricht es unserem Rechtsempfinden, wenn Zusagen der Gemeinde Rudersberg, die als Entschädigung gedacht waren, ersatz- und entschädigungslos ihre Gültigkeit verlieren würden.</p>	
	<p>Zusammenfassend möchten wir deshalb noch einmal bitten, im Sinne unserer Stellungnahme zu verfahren.</p> <p>Für Ihre Mühe besten Dank im Voraus.</p>	